

1142 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1070 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ergänzung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (betreffend Zivilprozeßrecht)

Der Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen zwischen Österreich und der Schweiz ist derzeit durch das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 und durch das Korrespondenzübereinkommen vom 30. Dezember 1899 geregelt.

Angesichts der intensiven Beziehungen zwischen den beiden Staaten besteht das Bedürfnis, den Rechtshilfeverkehr zwischen ihnen möglichst weitgehend zu vereinfachen. Bereits das Korrespondenzübereinkommen ist vom Gedanken der Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs ausgegangen, ist jedoch wegen der Änderung der Verhältnisse veraltet.

Der vorliegende Vertrag setzt sich nun einerseits zum Ziel, das Haager Übereinkommen 1954 im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz im Sinn einer weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs zu ergänzen, andererseits das veraltete Korrespondenzübereinkommen für den Bereich der Zivil- und Handlungssachen zu ersetzen. Der Vertrag wurde am 26. August 1968 in Wien unterzeichnet.

Der Vertrag ist in einigen Bestimmungen gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Feber 1969 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky in Beratung gezogen. Der Ausschuß hat einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ergänzung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (betreffend Zivilprozeßrecht) (1070 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 5. Feber 1969

Dr. Geiszlager
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann